



## Förderung kirchenmusikalischer Projekte

### 1. Förderzweck

Der Kirchenkreis Laatzen – Springe stellt seinen Gemeinden finanzielle Mittel im Rahmen von Sonderzuweisungen für die Aufführung geistlicher Musik in Liturgie und Konzert zur Verfügung. Gefördert werden **grundsätzlich** nur herausgehobene Aufführungen, wie

- eine musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Konzerte zu besonderen Anlässen (z.B. Kirchenjubiläum, Amtseinführungen) und

- geistliche Musik (Konzerte, Musikprogramme) mit übergemeindlicher Ausstrahlung,

und dies auch bei Beteiligung von bezahlten Musikern und Musikerinnen, wobei die Mitwirkung der beantragenden Gemeinde im Vordergrund stehen muss.

Die Förderung von Fremdveranstaltungen und Gastkonzerten ist **grundsätzlich** nicht möglich.

Aufwendungen für zusätzliche Probenarbeit nicht hauptamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Zusammenhang mit herausgehobenen Projekten der Kirchenmusik sind Teil der förderfähigen Kosten.

### 2. Anforderung von Sonderzuweisungen

2.1 Sonderzuweisungen müssen rechtzeitig vor der Aufführung beantragt werden. Die Anträge sollen spätestens vorliegen

- bis 1. Mai für Aufführungen, die in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres und
- bis 1. Nov. für Aufführungen, die in der ersten Hälfte des folgenden Jahres stattfinden sollen.

2.2 Antragsteller können die Kirchengemeinde oder die verantwortliche Kirchenmusikerin, der verantwortliche Kirchenmusiker sein. Der Antrag ist formlos zu richten an:  
Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Laatzen-Springe, Corvinusplatz 2, 30982 Pattensen.

2.3. Über die Sonderzuweisung wird ein Bewilligungsschreiben erteilt, in dem Verwendungszweck, Bewilligungszeitraum, Bedingungen und Auflagen festgelegt werden.

### 3. Antragsinhalt

Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

- Bezeichnung und inhaltliche Darstellung des Vorhabens
- Zielrichtung, Bedeutung des Vorhabens
- Ort des Vorhabens
- **Kosten- und Finanzierungsplan** (Ausgaben und der Einnahmen) mit Angabe
  - eigener und fremder Sach- und Personalkosten,
  - der Eigenmittel,
  - der Einnahmen aus dem Kartenverkauf,
  - der beantragten Zuwendungen anderer Geldgeber und
  - der Höhe der beim Kirchenkreis Laatzen – Springe beantragten Sonderzuweisung.

### 4. Verwendung der Sonderzuweisung

4.1. Die Sonderzuweisung darf nur zu dem festgelegten Zweck unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen verwandt werden, und zwar so sparsam und wirtschaftlich wie möglich.

4.2. Die Sonderzuweisung wird nur zur Deckung eines Fehlbedarfs gewährt. Der Nachweis des tatsächlichen Fehlbedarfs ist nach Abschluss des geförderten Vorhabens mit einem formlosen **Verwendungsnachweis** mit Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben sowie einem Abschlussbericht mit Pressemeldungen zu führen.

